

Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Kühren
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.209.100
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.178.100
einem Jahresergebnis von	31.000

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.186.400
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.086.800
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	355.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	677.500

EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	350.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 315 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 368 % |

2. Gewerbesteuer

345 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre
oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 3.000
EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder
Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder
Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der
Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Kühren, 22.02.2024

gez. Timmermann
Bürgermeister (DS)

Gemäß §79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung
und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz – Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25
nehmen.

Amt Preetz - Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Dose